

## 6. Meister Godefrit Hagene.

### Nachträgliches.

Die Mittheilungen über Meister Godefrit Hagene, den Verfasser der Kölner Reimchronik aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche das LIX. Heft der Jahrbücher gebracht, haben nachgewiesen, dass derselbe in seiner späteren Lebensperiode Pfarrer zu Klein-St. Martin in Köln gewesen. Eine aus dem ehemaligen Pfarrarchiv von St. Brigiden herrührende, jetzt im Pfarrarchiv von Gross-St. Martin aufbewahrte Urkunde legt Zeugniß dafür ab, dass die Zeitgenossen den Pfarrer Godefrit ebenso wegen seiner hervorragenden Kenntnisse schätzten, wie sie auch seinem Gerechtigkeitssinne ein besonderes Vertrauen schenkten. Es bestand eine Streitfrage zwischen einerseits Theoderich de Pavone (vom Pfau), Canonicus des St. Castorsstiftes zu Coblenz und Pfarrer von St. Brigiden zu Köln, und anderseits den Kirchmeistern und Pfarrgenossen an letzterer Stelle. Diese verweigerten dem Herrn Theoderich die Anerkennung und hielten ihm die Kirche und das Pfarrhaus verschlossen. Zur gütlichen Beilegung des Zwistes wurden Schiedsrichter erwählt. Theoderich ernannte seinerseits den Dechanten Richolf von St. Cunibert, die Pfarrgenossen liessen sich durch den „magister Godefridus plebanus S. Martini minoris ecclesie coloniensis“ vertreten, und als Dritter wurde der Dechant Wilhelm von St. Andreas beigelegt. Der Ausspruch dieser Vertrauensmänner erfolgte „1283 in vigilia Natiuitatis beati Johannis Baptiste in porticu ecclesie beati Andree Coloniensis“ bei persönlicher Anwesenheit Theoderich's und der Repräsentanten der Pfarrgenossenschaft. In der Hauptfrage wurde zu Ungunsten der letzteren entschieden; sie mussten die Widersetzlichkeit aufgeben, dem Canonicus Theoderich de Pavone als ihrem rechtmässigen Pfarrer gehorsamen, ihm die Schlüssel der Kirche, des Pfarrhauses und der übrigen Zubehörungen aushändigen und eine Entschädigungssumme von 40 Mark, statt der vom Gegenpart geforderten 44 Mark, zahlen. Die Urkunde ist abgedruckt in Dr. J. H. Kessel's geschätztem Werke: *Antiquitates monasterii S. Martini maioris Coloniensis*, p. 275—277.

Eine Handschrift von Alfter: Series Pastorum Coloniensium, in der Bibliothek des Gymnasiums an Marzellen (Nr. 94 des Kat.), kennt den Meister Godefrit ebenfalls und überzeugt uns, dass er im Jahre 1297 noch lebte. Man liest daselbst: „Mgr. Godefridus Plebanus Sti. Martini legitur in charta coenob. S. Maximini Colon. de 1287. idem sigillat Chartam Arch(ivi) Sti. Georgii in vigilia bte. Agnetis virg. an. 1297. in sigillo etsi confracto legi tamen poterat S. magri Godefrid.“

Auf einen zweiten Umstand komme ich zurück, der sich auf die Frage bezieht, ob Meister Godefrit zur Zeit seiner unregelmässigen Verbindung mit der Petrissa, die ihm einen Sohn Gobelin gebar und nachmals seine Ehegattin wurde, ein clericus in der Mitbedeutung eines geistlichen, oder nur in der Bedeutung eines weltlichen Schreibers gewesen. Ich bin nunmehr im Stande ein Beispiel vorzuführen, wodurch die Annahme, dass das Amt der obersten Schreiber oder Protonotarien der Stadt Köln im Mittelalter stets von Geistlichen bekleidet worden sei, unhaltbar geworden ist. Ennen (Gesch. d. St. Köln, Bd. II, S. 518) kannte bereits den Meister Arnold (er nennt ihn Arnoltz), der als oberster Schreiber der Stadt 1326, im Verein mit mehreren andern Personen, städtische Briefe in das grosse Privilegienbuch einschrieb, 1328 als magister Arnoldus Nicolai protonotarius civitatis Coloniensis und 1336 als clericus et notarius civitatis Coloniensis erscheint. Ich habe denselben auch an mehreren Stellen in den Schreinsbüchern angetroffen. Im Schöffenschreine, Buch Laurentii, tritt 1336 „des vridais na Druzeinde dage“ in einer ausnahmsweise in deutscher Sprache abgefassten Urkunde dieser „meyster Arnolde der Stede schriuer“ auf; im zweitfolgenden Notum ist er „magister Arnoldus prothonotarius Ciuitatis Coloniensis“ genannt. Von erheblichem Interesse für unsere Frage ist folgende im Buche Berlici des Columbaschreines schon früher vorkommende Eintragung:

„Notum sit quod magister Arnoldus notarius ciuitatis coloniensis et Nesa vxor eius acquisiuerunt sibi hereditarie erga prouisoires domus sancti Spiritus in colonia tres domos que site sunt in berlico iuxta Wadenhem cum area contigua ipsis domibus versus renum. . .“

Sie ist undatirt, erhält aber ihre Zeitbestimmung durch ein Vornotum auf derselben Blattseite, welches mit „Datum Anno dni. m<sup>o</sup>. ccc<sup>o</sup>. xxx.“ (1330) schliesst.

Wir überzeugen uns hier, dass die Notarien und Protonotarien der Stadt nicht immer geistlichen Standes waren. Unter den vielen

bekannten Persönlichkeiten, welche diese Aemter im 13. und 14. Jahrhundert versehen haben, ist dieses bis jetzt freilich das einzige nachweisliche Beispiel eines verheiratheten Laien. Es wird sich nichts Entscheidendes in Bezug auf Meister Godefrit Hagene daraus folgern lassen, sondern es ist damit nur die Zulässigkeit der Annahme verstärkt, dass er als Kölner Stadtschreiber und Notar anfangs ein Laie gewesen sein könne und dann späterhin, unter Beibehaltung dieser amtlichen Stellung, in den geistlichen Stand getreten und Pfarrer von Klein-St. Martin geworden sei. J. J. Merlo.

## 7. Die Dombaumeister von Köln.

Nach den Urkunden.

### V. Meister Michael.

Während die vier ersten Meister, welche der Dombauhütte vorgestanden, in unmittelbarem chronologischen Anschlusse auftreten, stellt sich eine Lücke von zwanzig Jahren ein, ehe wir von einem fünften Dombaumeister, dem Nachfolger Meister Rutger's, Kunde erhalten. Darf diese Stockung auf den Baubetrieb selbst angewandt werden, so würde die Annahme statthaft sein, dass, nachdem mit dem vollendeten Chore der nächste gottesdienstliche Zweck erreicht war, ein Ruhepunkt, vielleicht eine Entmuthigung oder gar ein zeitweiliges gänzlichcs Fallenlassen in der Fortführung des grossartigen Unternehmens eingetreten sei. Dass es mit der Abschlussmauer, welche das 1320 vollendete Chor von dem damals noch erhaltenen (oder wiederhergestellten) Langschiffe des älteren Domes trennte, durchaus ernst und für eine unabsehbar lange Dauer gemeint war, ist, neben ihrer bis zur vollen Höhe hinaufreichenden massiven Beschaffenheit, in verstärkendem Masse auch aus dem Umstande zu erkennen, dass die Wandfläche an der Chorseite mit dem Schmucke von Malereien versehen war, die, ihrem stylistischen Charakter gemäss, unzweifelhaft im 14. Jahrhundert ausgeführt wurden. Aber es darf auch nicht übersehen werden, dass diese Mauer eine technische Nothwendigkeit für die Festigkeit des erhaltenen Theile des alten Domes weit überragenden Chorbaues nach